



Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Facharzt/-ärztin	
beantragen	2
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Formulare	3
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Weiterführende Informationen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Facharzt/-ärztin beantragen

Der Beruf Fachärztin oder Facharzt ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie in Berlin die Bezeichnung „Fachärztin“ oder „Facharzt“ für Ihre Spezialisierung führen möchten.

Mit der Ausbildung als Fachärztin oder Facharzt haben Sie eine medizinische Spezialisierung zu Ihrer Qualifikation als Ärztin oder Arzt im Ausland erworben. Für die Arbeit als Ärztin oder Arzt in Deutschland benötigen Sie zunächst die Approbation oder eine Berufserlaubnis. Um als Fachärztin oder Facharzt in Deutschland arbeiten zu können, müssen Sie zudem die Anerkennung Ihrer Facharztweiterbildung beantragen. Damit dürfen Sie die Bezeichnung „Fachärztin“ oder „Facharzt“ in Ihrer jeweiligen Spezialisierung führen.

Hinweis: Sie dürfen die Bezeichnung für Ihre Spezialisierung nur führen, wenn es eine entsprechende Weiterbildungsbezeichnung auch in Deutschland gibt. Die Erlaubnis wird bei Antragsstellung in Berlin von der zuständigen Ärztekammer Berlin nach Prüfung Ihrer Unterlagen und Voraussetzungen erteilt.

Verfahrensablauf:

1. Sie reichen Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei der Ärztekammer Berlin ein. Gegebenenfalls werden Sie aufgefordert, fehlende Dokumente nachzureichen.

2. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

3.1. Wird Ihre Facharztqualifikation anerkannt, können Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten. Sie erhalten einen Bescheid.

3.2. Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, die nicht durch Berufspraxis ausgeglichen wurden, wird Ihnen die Gleichwertigkeit Ihrer Facharztqualifikation nicht bescheinigt: Sie erhalten eine Begründung. Sie können eine Kenntnisprüfung machen, um die fehlenden Kenntnisse nachzuweisen. Die Zulassung zur Kenntnisprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass die erforderlichen Erfahrungen und Fertigkeiten für die angestrebte Weiterbildungsbezeichnung über die Ableistung von mindestens sechs Monaten Weiterbildung nachweist, um Defizite in der nachgewiesenen Weiterbildung auszugleichen. **Wenn Sie die Prüfung erfolgreich absolvieren, erhalten Sie die Anerkennung. Sie dürfen dann die Bezeichnung „Fachärztin“ oder „Facharzt“ für Ihre Spezialisierung führen.**

4. Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der

Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen:
Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Voraussetzungen

- **Approbation**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/325389/>)

Sie müssen bereits eine in Deutschland gültige staatliche Berufszulassung (Approbation) als Ärztin oder Arzt oder eine Berufserlaubnis haben.

- **Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/325401/>)

Sie müssen die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation als Fachärztin oder Facharzt nachweisen.

- **Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung über die BundID**

(<https://service.berlin.de/nutzerkonten/bundid/>)

Um den Antrag online stellen zu können, melden sich mit Ihrem BundID-Konto an. Registrieren Sie sich bei der BundID, falls Sie noch kein BundID-Konto haben. Die Basisregistrierung mit Benutzername und Passwort ist dafür ausreichend.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Anerkennung**

Sie stellen den Antrag online oder schriftlich unter Nutzung des Formulars per Post.

- **Lebenslauf**

tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zu absolvierten Weiterbildungen und Berufspraxis

- **Identitätsnachweis**

Amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild (Reisepass oder Personalausweis und ggf. Aufenthaltstitel)

- **Approbation oder Berufserlaubnis**

Nachweis der deutschen Approbation oder Berufserlaubnis und Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand

- **Weiterbildungsnachweise**

Weiterbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Berufspraxis

- **Zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit**

- **Erklärung über bisherige Berufsamerkenungsverfahren**

Erklärung, ob Sie bereits bei einer anderen Ärztekammer einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben

- **Deutsche Übersetzung**

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Formulare

- **Antrag auf Anerkennung von abgeschlossenen Qualifikationen aus**

Drittstaaten

(https://www.aekb.de/fileadmin/migration/pdf/Antrag_Paragraph_20_Drittland_WBO.pdf)

- **Weitere Anträge und Formulare**

(<https://www.aekb.de/aerzt-innen/weiterbildung/antraege-formulare-zur-weiterbildung>)

Gebühren

- 350,00 Euro bis 1.500,00 Euro je Aufwand für die Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten
- ggf. fallen zusätzliche Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen und weitere Amtshandlungen der Ärztekammer Berlin an

Rechtsgrundlagen

- **Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin § 20**

(https://www.aekb.de/fileadmin/migration/pdf/11-NT_konsolidierte_Fassung_WBO_final.pdf)

- **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) § 13**

(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-BQFGBEV4P13>)

- **Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin**

(https://www.aekb.de/fileadmin/migration/pdf/44_AEKB_Gebuehrenordnung_konsolidierte-Fassung.pdf)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

In der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen; Verlängerung der Frist einmalig möglich.

Weiterführende Informationen

- **Informationsblatt für die Antragstellung (Ärztekammer Berlin)**

(<https://www.aekb.de/fileadmin/migration/pdf/Informationsblatt-Antragsstellung-19-bis-20-WBO.pdf>)

- **Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Anerkennung in Deutschland)**

(<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>)

- **Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (BQ-Portal)**

(<https://www.bq-portal.de/>)

- **Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren (Anerkennung in Deutschland)**

(<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>)

- **Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland (Justizportal)**

(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.ea.berlin.de/intelliform/forms/eu-dlr-ng/Berlin/Berufsanerkennung/index?AnliegenID=331218>

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation als Fachärztin oder Facharzt ist bei der Ärztekammer Berlin zu stellen.